

- i) für den Stellvertreter des Ortswehrleiters 30,00 €/Monat
 - j) für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren 30,00 €/Monat
- (3) Folgende Zuschläge werden gezahlt:
- a) der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, der Stellvertreter für Technik und der Stellvertreter für Aus- und Weiterbildung erhalten einen Zuschlag von 2,50 €/Monat für jede Ortsfeuerwehr,
 - b) der Ortswehrleiter, stellv. Ortswehrleiter sowie der Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Wilsdruff erhalten einen Zuschlag von 15,00 €/Monat.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.
- (5) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhöht sich vom vierten Tag bis zum Ende der Vertretung seine Aufwandsentschädigung auf den für den Vertretenden festgesetzten Betrag.
Die Vertretung ist keine Doppelfunktion im Sinne des Abs. 6.
- (6) Für Wahrnehmung von Doppelfunktionen wird die höchste Entschädigung in voller Höhe und die weiteren Entschädigungen nur zu 50 % gezahlt.

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahr nimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahr genommen wird.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Das Recht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Lohnfortzahlung während der Teilnahme am Feuerwehrdienst sowie die Erstattung der Lohnkosten an den Arbeitgeber richtet sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag gemäß § 62

Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 Abs.1 SächsFwVO ihren Verdienstausfall von der Stadt ersetzt.

- (3) Die Höhe des Verdienstausfalls nach den Absätzen 1 und 2 ist glaubhaft zu machen.

§ 4

Auslagenersatz, Ersatz von Sachschäden

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff wird Auslagenersatz und Ersatz für Sachschäden nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG gewährt.

§ 5

Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen

- (1) Auf Grund der Leistungsbereitschaft und langjähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff wird folgende finanzielle Anerkennung bezogen auf die aktiven Dienstjahre gezahlt:

a) nach 5 Jahren	50,00 €
b) 10 Jahren	100,00 €
c) 20 Jahren	150,00 €
d) 30 Jahren	200,00 €
e) 40 Jahren	250,00 €
f) 50 Jahren	300,00 €

- (2) Der Nachweis über die aktiven Dienstjahre ist durch die Ortswehrleitung unter Beachtung der §§ 4, 7, 8 zu erbringen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wilsdruff, 21. November 2006

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 30. November 2006.

Ralf Rother
Bürgermeister